



**Geschäftsverteilungsplan A (Rechtsprechung)
für das Kalenderjahr 2026
1. Fortschreibung**

Das Präsidium des Sozialgerichts Chemnitz hat gemäß § 6 SGG in Verbindung mit § 21e GVG die richterlichen Geschäfte für das Geschäfts-(Kalender-)jahr 2026, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie folgt verteilt:

Inhaltsverzeichnis

<u>A Allgemeines</u>	2
<u>B Geschäftsverteilung</u>	2
<u>1 Kammern</u>	2
<u>2 Güterichter</u>	11
<u>C Kosten- und Vollstreckungssachen</u>	11
<u>D Vertretung und Ablehnung von Kammervorsitzenden</u>	11
<u>E Allgemeine und ergänzende Regelungen</u>	12
<u>F Verteilung der Neueingänge in den Rechtsgebieten AL, AS, AY, BA, KR, P, R, SB, SO, U</u>	14
<u>G Übergangsregelung</u>	15
<u>H Ehrenamtliche Richter</u>	15
<u>Anlage zum Geschäftsverteilungsplan A</u>	15
<u>Zuteilung der ehrenamtlichen Richter</u>	16

A Allgemeines

Für Justizverwaltungsaufgaben von richterlicher Tätigkeit freigestellt sind:

- Präsident des Sozialgerichts mit 70 % seiner Arbeitskraft
- Vizepräsident des Sozialgerichts mit 50 % seiner Arbeitskraft
- Weiterer aufsichtsführender Richter am Sozialgericht Vors. 12. Kammer mit 30 % seiner Arbeitskraft
- Richterin am Sozialgericht Vors. 22. Kammer mit 10 % ihrer Arbeitskraft

Soweit nachstehend unter Buchstabe B bei den Aufgabengebieten der Kammern die Registerzeichen in neuer Fassung angegeben sind, können für Bestandsfälle weiterhin Verfahren mit Registerzeichen alter Fassung geführt werden.

Wird die Geschäftsverteilung im laufenden Geschäftsjahr durch Präsidiumsbeschluss geändert, erfolgt durch den Präsidenten eine unter laufender Nummer als Fortschreibung bezeichnete Neufassung des Geschäftsverteilungsplanes, in der die Änderungen und das Datum ihres Wirksamwerdens unter Bezugnahme auf den Präsidiumsbeschluss durch Fettdruck gekennzeichnet werden. Inhaltlich maßgebend im Fall von Übertragungsfehlern ist der Präsidiumsbeschluss.

B Geschäftsverteilung

1 Kammern¹

Kammer-Vorsitzende(r) (Vertreter)	Aufgaben	Register zeichen	alle Eingänge des Registerzei- chens bzw. Turnus gem. Buchstabe F
1. Kammer <u>PräsSG</u> (0,30 AKA) (1. Vors. 8. Kammer) (2. Vors. 16. Kammer)	1. Bestände bisheriger Kammerbestand 2. Neueingänge - Angelegenheiten nach § 51 Absatz 1 Nummer 7 SGG - Elterngeld- und Erziehungsgeldangelegenheiten unter Anrechnung auf den SB- Turnus	EG, SB SB EG	4 Verf. im Turnus gem. Buchst. F

¹ Die Zahl der Spruchkörper des Sozialgerichts Chemnitz ist auf 22 festgesetzt.

2. Kammer <u>RiSG</u> (Vors. 21. Kammer)	1. Bestände bisheriger Kammerbestand 2. Neueingänge - Rechtshilfeersuchen gem. § 205 SGG	SF-RH SF-RH	
3. Kammer Die Kammer ist geschlossen.	Für die Aufgaben nach Buchst. C und E Nr. 2 Satz 3 ist die 10. Kammer zuständig.		
4. Kammer <u>RiSG</u> (1. Vors. 21. Kammer) (2. Vors. 8. Kammer)	1. Bestände: bisheriger Kammerbestand 2. Neueingänge - Unfallversicherung - Soziales Entschädigungsrecht	U, VE U VE	7 Verf. im Turnus gem. Buchst. F.
5. Kammer <u>RinSG</u> (1. Vors. 7. Kammer) (2. Vors. 9. Kammer)	1. Bestände bisheriger Kammerbestand 2. Neueingänge - Rentenversicherung - Alterssicherung der Landwirte einschließlich der Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft unter Anrechnung auf den R-Turnus	KN, LW, R, RS R LW	12 Verfahren im Turnus gem. Buchst. F
6. Kammer <u>RinSG</u> (1. Vors. 10. Kammer) (2. Vors. 17. Kammer)	1. Bestände: bisheriger Kammerbestand 2. Neueingänge - Angelegenheiten nach dem SGB II - Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit ohne Streitigkeiten nach dem BKGG und dem SGB II	AS, AL AS AL	9 Verf. im Turnus gem. Buchst. F 3 Verf. im Turnus gem. Buchst. F

<p>7. Kammer <u>RiSG</u> (1. Vors. 5. Kammer) (2. Vors. 13. Kammer)</p>	<p>1. Bestände - bisheriger Kammerbestand</p> <p>2. Neueingänge - Rentenversicherung</p>	<p>KN, R, RS</p> <p>R</p>	<p>12 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p>
<p>8. Kammer <u>RinSG</u> (1. Vors. 16. Kammer) (2. Vors. 4. Kammer)</p>	<p>1. Bestände bisheriger Kammerbestand</p> <p>2. Neueingänge - Angelegenheiten nach § 51 Absatz 1 Nummer 7 SGG</p>	<p>SB</p> <p>SB</p>	<p>12 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p>
<p>9. Kammer <u>RinSG</u> (1. Vors. 13. Kammer) (2. Vors. 5. Kammer)</p>	<p>1. Bestände bisheriger Kammerbestand</p> <p>2. Neueingänge - Rentenversicherung</p>	<p>KN, R, RS</p> <p>R</p>	<p>bis 30.6.2026: 6 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p> <p>ab 1.7.2026: 12 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p>
<p>10. Kammer <u>RinSG</u> (1. Vors. 17. Kammer) (2. Vors. 20. Kammer)</p>	<p>1. Bestände bisheriger Kammerbestand</p> <p>2. Neueingänge - Angelegenheiten nach dem SGB II</p>	<p>AS</p> <p>AS</p>	<p>12 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p>
<p>11. Kammer Die Kammer ist geschlossen.</p>	<p>Für die Aufgaben nach Buchst. C und E Nr. 2 Satz 3 ist die 14. Kammer zuständig.</p>		

<p>12. Kammer <u>RiSG wauRi</u> (0,7 AKA) (1. Vors. 22. Kammer) (2. Vors. 19. Kammer)</p>	<p>1. Bestände bisheriger Kammerbestand</p> <p>2. Neueingänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten nach dem SGB II - Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX unter Anrechnung auf den AS-Turnus - sonstige Verfahren: Klagen und Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können - Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter (Vertretung: Vors. der 22. Kammer) 	<p>AL, AS, SV, SO</p> <p>AS</p> <p>SO</p> <p>SV</p>	<p>7 Verf. (keine ER- Verf.) im Turnus gem. Buchst. F</p> <p>3 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p>
<p>13. Kammer <u>RinSG</u> (1. Vors. 9. Kammer) (2. Vors. 7. Kammer)</p>	<p>1. Bestände bisheriger Kammerbestand</p> <p>2. Neueingänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rentenversicherung 	<p>KN, R, RS</p> <p>R</p>	<p>12 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p>
<p>14. Kammer <u>RinSG</u> (1. Vors. 19. Kammer) (2. Vors. 22. Kammer)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bestände bisheriger Kammerbestand - Neueingänge - Angelegenheiten nach dem SGB II - Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX unter Anrechnung auf den AS-Turnus 	<p>AS, SO</p> <p>AS</p> <p>SO</p>	<p>12 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p> <p>3 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p>

<p>15. Kammer <u>VPräsSG</u> (0,5 AKA) (1. Vors. 23. Kammer) (2. Vors. 18. Kammer)</p>	<p>1. Bestände bisheriger Kammerbestand</p> <p>2. Neueingänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Nebengebiete (einschließlich KR-KH-Verfahren) - Pflegeversicherung bei Verfahren, für die die Kammer im Krankenversicherungsrecht zuständig ist und in denen Klage gegen einen Bescheid erhoben wird, in welchem Beiträge sowohl zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung festgesetzt wurden - Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV unter doppelter Anrechnung auf den KR-Turnus 	<p>BA, KR, P</p> <p>KR</p> <p>P</p> <p>BA</p>	<p>6 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p> <p>1 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p>
<p>16. Kammer <u>RiSG</u> (1. Vors. 8. Kammer) (2. Vors. 21. Kammer)</p>	<p>1. Bestände bisheriger Kammerbestand</p> <p>2. Neueingänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten nach § 51 Absatz 1 Nummer 7 SGG - Pflegeversicherung - Blindengeld oder Blindenhilfe <p>Macht die Klagepartei in einem BL-Verfahren auch einen Anspruch nach dem Schwerbehindertenrecht geltend, ist die 16. Kammer für das SB-Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.</p>	<p>SB, BL, P</p> <p>SB</p> <p>P</p> <p>BL</p>	<p>7 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p> <p>5 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p>

<p>17. Kammer <u>RiSG</u> (1. Vors. 6. Kammer) (2. Vors. 25. Kammer)</p>	<p>1. Bestände bisheriger Kammerbestand</p> <p>2. Neueingänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeversicherung - Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit ohne Streitigkeiten nach dem BKGG und dem SGB II 	<p>AL, P</p> <p>P</p> <p>AL</p>	<p>5 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p> <p>7 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p>
<p>18. Kammer <u>RiSG</u> (1. Vors. 15. Kammer) (2. Vors. 23. Kammer)</p>	<p>1. Bestände bisheriger Kammerbestand</p> <p>2. Neueingänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - fortgesetzte KR-Verfahren der 6. und 16. Kammer - Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Nebengebiete (einschließlich KR-KH) - Pflegeversicherung bei Verfahren, für die die Kammer im Krankenversicherungsrecht zuständig ist und in denen Klage gegen einen Bescheid erhoben wird, in welchem Beiträge sowohl zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung festgesetzt wurden - Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV unter doppelter Anrechnung auf den KR-Turnus 	<p>BA, KR, P</p> <p>KR</p> <p>P</p> <p>BA</p>	<p>12 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p> <p>2 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p>

<p>19. Kammer <u>RiSG</u> (1. Vors. 14. Kammer) (2. Vors. 12. Kammer)</p>	<p>1. Bestände bisheriger Kammerbestand</p> <p>2. Neueingänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten nach dem SGB II - Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX unter Anrechnung auf den AS-Turnus - Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes unter Anrechnung auf den AS-Turnus 	<p>AS, AY, SO</p> <p>AS</p> <p>SO</p> <p>AY</p>	<p>11 Verf. (keine ER-Verf.) im Turnus gem. Buchst. F</p> <p>3 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p> <p>1 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p>
<p>20. Kammer <u>RiSG</u> (0,3 AKA) (1. Vors. 25. Kammer) (2. Vors. 6. Kammer)</p>	<p>1. Bestände bisheriger Kammerbestand</p> <p>2. Neueingänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten nach dem SGB II - Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes unter Anrechnung auf den AS-Turnus 	<p>AS, AY</p> <p>AS</p> <p>AY</p>	<p>2 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p> <p>1 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p>
<p>21. Kammer <u>RinSG</u> (1. Vors. 4. Kammer) (2. Vors. 16. Kammer)</p>	<p>1. Bestände bisheriger Kammerbestand</p> <p>2. Neueingänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten nach dem SGB II - Unfallversicherung 	<p>AS, U</p> <p>AS</p> <p>U</p>	<p>5 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p> <p>7 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p>

<p>22. Kammer <u>RinSG</u> (0,9 AKA) (1. Vors. 12. Kammer) (2. Vors. 14. Kammer)</p>	<p>1. Bestände bisheriger Kammerbestand</p> <p>2. Neueingänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten nach dem SGB II - Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX unter Anrechnung auf den AS-Turnus - Kindergeldrecht und Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG unter Anrechnung auf den AS-Turnus - Angelegenheiten nach § 81a und b SGB X unter Anrechnung auf den AS-Turnus 	<p>AS, BK, KG, SO, SF-DS</p> <p>AS</p> <p>SO</p> <p>KG, BK</p> <p>SF-DS</p>	<p>10 Verf. (keine ER-Verf.) im Turnus gem. Buchst. F</p> <p>3 Verf. im Turnus gem. Buchst. F</p>
<p>23. Kammer <u>RinSG</u> (0,67 AKA) (1. Vors. 18. Kammer) (2. Vors. 15. Kammer)</p>	<p>1. Bestände bisheriger Kammerbestand</p> <p>2. Neueingänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - fortgesetzte KR-Verfahren der 38. Kammer - Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Nebengebiete - Pflegeversicherung bei Verfahren, für die die Kammer im Krankenversicherungsrecht zuständig ist und in denen Klage gegen einen Bescheid erhoben wird, in welchem Beiträge sowohl zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung festgesetzt wurden 	<p>BA, KR, P</p> <p>KR</p> <p>P</p>	<p>6 Verf. (keine KR-KH-Verf.) im Turnus gem. Buchst. F</p>

24. Kammer Die Kammer ist geschlossen.	Für die Aufgaben nach Buchst. C und E Nr. 2 Satz 3 ist die 12. Kammer zuständig.		
25. Kammer <u>RinSG</u> (1. Vors. 20. Kammer) (2. Vors. 10. Kammer)	1. Bestände bisheriger Kammerbestand 2. Neueingänge - Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende	AS AS	11 Verf. im Turnus gem. Buchst. F
91. Kammer <u>RiSG</u> (Vors. 92. Kammer)	1. Bestände: bisheriger Kammerbestand 2. Neueingänge: - Verfahren, die an den Güterichter verwiesen wurden, unter Anrechnung auf den SB-Turnus der 16. Kammer		1 Verf. im Turnus gem. Buchst. F
92. Kammer <u>RinSG</u> (Vors. 91. Kammer)	1. Bestände: kein Bestand 2. Neueingänge: - Verfahren, die an den Güterichter verwiesen wurden, unter Anrechnung auf den R-Turnus der 9. Kammer		1 Verf. im Turnus gem. Buchst. F

Die Kammern 26 bis 44 sind geschlossen. Für Aufgaben nach Buchstabe C und E Nr. 2 Satz 3 sind zuständig:

26. Kammer die 21. Kammer
27. Kammer die 19. Kammer
28. Kammer die 17. Kammer
29. Kammer **die 12. Kammer**
30. Kammer die 2. Kammer
31. Kammer die 12. Kammer
32. Kammer die 16. Kammer
33. Kammer die 22. Kammer
34. Kammer die 1. Kammer
35. Kammer die 12. Kammer
36. Kammer die 18. Kammer
37. Kammer die 8. Kammer
38. Kammer die 23. Kammer
39. Kammer die 5. Kammer
40. Kammer die 20. Kammer
41. Kammer **die 12. Kammer**
42. Kammer die 12. Kammer
43. Kammer die 17. Kammer

44. Kammer die 16. Kammer

2 Güterichter

Die an Güterichter verwiesenen Verfahren werden im Anschluss an das zuletzt verteilte Güteverfahren im Turnus verteilt.

Für die Verfahren der geschlossenen Güterichterkammern ist RiSG Vors. 91. Kammer zuständig.

Von der Zuteilung an den Güterichter sind Verfahren, die in seiner eigenen Kammer anhängig sind, ausgeschlossen.

Ein an den Güterichter verwiesenes Verfahren gilt im Sinne der Folgeverfahrensregelung als weiterhin in der verweisenden Kammer anhängig.

C Kosten- und Vollstreckungssachen

Für Kosten- und Vollstreckungssachen sowie sonstige richterliche Dienstgeschäfte, ist – soweit unter Buchstabe B keine Sonderregelung besteht – die Kammer zuständig, bei der das Hauptsacheverfahren anhängig ist oder zuletzt war. Entscheidend ist die numerische Bezeichnung der Kammer, etwaige Zusätze a und b bleiben außer Betracht. Soweit nichts anderes geregelt, verbleiben SF-Bestände der Vorjahre auch im Folgejahr bei der jeweiligen Kammer.

D Vertretung und Ablehnung von Kammervorsitzenden

1. Der Vertretungsfall eines Kammervorsitzenden an einem bestimmten Tag liegt vor, sofern dieser der Verwaltungsgeschäftsstelle seine Abwesenheit vom Dienst für diesen Tag wegen Fortbildung, Urlaub, Krankheit usw. angezeigt hat.

Zur Vertretung und weiteren Vertretung ist jeder Kammervorsitzende berufen, der seine Abwesenheit vom Dienst für diesen Tag wegen Fortbildung, Urlaub, Krankheit usw. der Verwaltungsgeschäftsstelle nicht angezeigt hat.

2. Der Vertreter ergibt sich aus den Regelungen unter Buchstabe B.
3. Die weitere Vertretung eines Kammervorsitzenden erfolgt, sofern auch für den 1. und 2. Vertreter der Vertretungsfall vorliegt. Zur weiteren Vertretung eines Kammervorsitzenden ist der Vorsitzende der numerisch nachfolgenden Kammer berufen, sofern er nicht bereits drei (weitere) Vertretungen innehat. Hiervon sind die Kammern für Güteverfahren ausgenommen. Die Feststellung der zuständigen weiteren Vertretung beginnt bei der 1. Kammer numerisch aufsteigend.

Wird eine Kammer von einem Sondervertreter gemäß Ziffer 6 geführt, entfällt auf diese Kammer keine weitere Vertretung.

Der Präsident und RiSG als Vors. der 2. Kammer sind von der weiteren Vertretung ausgenommen.

4. Sind nach Anwendung von Ziffer 3 noch Kammern unvertreten, so sind auch Mehrfachvertretungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3 möglich.

5. Die Zuständigkeit des Vertreters oder weiteren Vertreters für an einem bestimmten Tag angefallene und noch nicht erledigte richterliche Dienstgeschäfte bleibt auch nach dessen Ablauf erhalten.
6. Die Sondervertretung vorübergehend nicht besetzter Kammern regelt das Präsidium im Einzelfall unter Buchstabe B. Die Sondervertretung gilt nicht als Fall der Vertretung oder weiteren Vertretung.
7. Für unaufschiebbare richterliche Dienstgeschäfte ist bei Unerreichbarkeit des Vorsitzenden der für die Geschäftsstelle in entsprechender Anwendung der Vertretungsregelungen des Geschäftsverteilungsplanes tatsächlich nächst erreichbare Kammervorsitzende zuständig. In Zweifelsfällen obliegt die Bestimmung des danach zuständigen Richters (nach Erreichbarkeit in dieser Reihenfolge) RiSGwaR Vors. 12. Kammer, Vizepräsident des SG, Präsident des SG und schließlich dem dienstältesten anwesenden Richter, sie ist durch Verfügung in der Akte zu dokumentieren. Ausnahmen von der Heranziehung zur weiteren Vertretung gelten in diesen Fällen nicht.
8. Über die Ablehnung eines Kammervorsitzenden entscheidet der Vorsitzende der numerisch vorgehenden Kammer, soweit er nicht Vertreter nach Buchstabe B ist. Die Regelung zur weiteren Vertretung gilt in numerisch absteigender Reihenfolge entsprechend. Über die Ablehnung des Vorsitzenden der Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer entscheidet der Vorsitzende der Kammer mit der höchsten Ordnungsnummer.
9. Für Verfahren, die aus der Fachkammer des an sich nach der Regelung unter Buchstabe B als Vertreter zuständigen Güterichters stammen, ist dieser von der Vertretung ausgeschlossen. Zur Vertretung ist in diesem Fall der numerisch nachfolgende Güterichter berufen.

E Allgemeine und ergänzende Regelungen

1. Klagen, Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz, Rechtshilfeersuchen, selbständige Beweisverfahren sowie vor Klageeingang eingehende Anträge auf PKH werden von der nach Buchstabe B zuständigen Fachkammer erledigt.

Für Aufgaben gemäß § 205 SGG ist RiSG Vors. 2. Kammer zuständig (Vertretung: RiSG Vors. 21. Kammer). Diese Verfahren werden in der 2. Kammer erfasst.

2. Bei nachträglicher Anfechtung von gerichtlichen Vergleichen, Anerkenntnissen und Klagerücknahmen und bei Fortsetzung eines unterbrochenen, ruhenden oder ausgesetzten und als Streitsache abgetragenen Verfahrens sowie bei zurückverwiesenen Streitsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Anhörungsrügen ist die Kammer zuständig, bei der die Streitsache zuletzt anhängig war. Ist die Kammer für das betreffende Aufgabengebiet nicht mehr zuständig, gilt die allgemeine Regelung des Geschäftsverteilungsplanes. In diesem Fall trifft der Vorsitzende der ursprünglich zuständigen Kammer die für die Fortführung des Verfahrens notwendige richterliche Verfügung.
3. Klagen gegen Sozialleistungsträger auf Erstattung von Kosten an Zeugen und Sachverständige sowie von Auslagen im Verwaltungsverfahren fallen in das Aufgabengebiet, das für den beklagten Sozialleistungsträger gilt.

4. Ersatz- und Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern sowie Feststellungsklagen fallen in das Aufgabengebiet, aus dem der zugrundeliegende Anspruch materiell hergeleitet wird. Bei mehreren Beklagten mit verschiedenen Aufgabengebieten richtet sich die Zuständigkeit nach dem klagenden Sozialleistungsträger.
5. Werden innerhalb des gleichen Verfahrensregisters bei natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts mehrere Verfahren im Sinne Ziffer 1 Satz 1 desselben Klägers oder von Rechtsnachfolgern oder von Hinterbliebenen gegen den gleichen Beklagten anhängig oder unter einem neuen Aktenzeichen fortgeführt, so ist auch für die weiteren Verfahren die Fachkammer zuständig, bei der das Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen anhängig ist. Die Bindungswirkung des insofern ältesten Verfahrens bleibt auch erhalten, sofern durch Präsidiumsbeschluss Umschichtungen im Kammerbestand erfolgen. In diesem Fall werden die betroffenen Verfahren rechnerisch wie 1 Verfahren behandelt. Geht in dem Sachgebiet AS ein Verfahren eines Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft ein und ist ein Verfahren eines Mitglieds derselben Bedarfsgemeinschaft bereits anhängig, dann fällt das Verfahren derjenigen Kammer zu, die für das anhängige Verfahren zuständig ist.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch, sofern im Rechtsgebiet BA oder nach einer Entscheidung gem. § 28h Abs. 2 SGB IV sowohl vom Arbeitgeber/Auftraggeber als auch vom Arbeitnehmer/Auftragnehmer jeweils Verfahren bezüglich des gleichen Bescheides oder desselben Rechtsverhältnisses anhängig gemacht oder unter einem neuen Aktenzeichen fortgeführt werden.

6. Dieselbe Bedarfsgemeinschaft im Sinne dieser Regelung liegt bei Identität der Nummer der Bedarfsgemeinschaft vor. Die vorgenannte Regelung gilt auch, wenn der Kläger des neu eingehenden Verfahrens behauptet, Mitglied derselben Bedarfsgemeinschaft zu sein oder sich hiergegen wendet. Stellt sich nach statistischer Erfassung eines Verfahrens heraus, dass mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zugleich eine Klage oder mit einer Klage zugleich ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt oder erhoben worden war, so ist für das nachträglich angelegte Verfahren, sofern sie für das Rechtsgebiet noch zuständig ist, die Kammer zuständig, die für das bereits statistisch erfasste Verfahren zuständig war.
7. Streitigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören zum betreffenden Fachgebiet.
8. Für die Anordnung der Ersatzzwangshaft gemäß § 66 SGB X ist die nach Buchstabe B für das Aufgabengebiet des antragstellenden Sozialleistungsträgers bestimmte Kammer zuständig.
9. Die Regelung unter Nummer 5 gilt nicht für KR-Verfahren, in denen als Kläger oder Beklagter ein Krankenhaus in Abrechnungsstreitigkeiten auftritt. Bei Verfahren, in denen Klage gegen einen Bescheid erhoben wird, in welchem Beiträge sowohl zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung festgesetzt wurden, werden die Eingänge nach dem KR-Turnus auf die Kammern verteilt. Aus diesen Verfahren angelegte oder später abgetrennte P-Verfahren verbleiben in der KR-Kammer und werden nicht auf den P-Turnus angerechnet.
10. In Kompetenzkonflikten zwischen den Kammern des Sozialgerichts entscheidet das Präsidium.

11. Ansprechpartner in Zuteilungsfragen ist außerhalb der Präsidiumssitzungen RiSGwaR **Vors. 12. Kammer.**

F Verteilung der Neueingänge in den Rechtsgebieten AL, AS, AY, BA, KR, P, R, SB, SO, U

1. In den Rechtsgebieten AL, AS, AY, BA, KR, P, R (einschließlich R.KN, R.ZV), SB, SO und U werden die Eingänge gemäß Buchstabe E Ziffer 1 Satz 1 turnusmäßig auf die Kammern in der Reihenfolge der Ordnungszahl verteilt. Die Anzahl der Verfahren im Turnus ergibt sich aus den Festlegungen unter Buchstabe B. Ende und Beginn eines Geschäftsjahres haben keine Auswirkung auf den Turnus, dieser wird fortlaufend weitergeführt. Abgetrennte Verfahren werden als Eingänge nicht auf den Turnus dieser Kammer angerechnet.

Für die Zuordnung der Verfahren zu den Registern gilt die jeweils geltende Fassung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nebst den ergänzenden Anordnungen der Präsidentin des Landessozialgerichts entsprechen der VwV AktO-Fachgerichtsbarkeiten. Die Eingänge eines Tages werden getrennt nach Zählkreisen entsprechend der Register erfasst. Innerhalb der Zählkreise werden die Eingänge am darauffolgenden Arbeitstag in der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen, hilfsweise der Vornamen, der Kläger oder Antragsteller der ersten Instanz erfasst. Bei gleichen Vornamen entscheidet das Los. Gleichnamige juristische Personen werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Sitze erfasst.

Können an einem Tag über 10 Uhr hinaus auf Übermittlungswegen des elektronischen Rechtsverkehrs, wie z.B. auf die über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Intermediär zugegangenen elektronischen Dokumente oder auf anderen elektronischen Übermittlungswegen (E-Mail, E-Fax), Dokumente wegen einer Störung nicht abgerufen und ausgedruckt werden, werden die betroffenen Dokumente zum Zwecke der Eintragung in die Register an demjenigen Tag berücksichtigt, an dem sie tatsächlich abrufbar und ausgedruckt waren. Beginn, Ende und Grund von Unterbrechungen des Zugriffs auf elektronische Dokumente über einen solchen Zugangsweg, die nicht bis 10 Uhr behoben sind, sind zu dokumentieren. Entsprechendes gilt für sonstige Eingänge.

Treten bei der automatischen Turnusverteilung nach Änderungen des Geschäftsverteilungsplanes Abweichungen von der Zuteilung der Verfahren nach Buchstabe B auf, so werden diese beim nächsten Turnus ausgeglichen. Erfolgt im nächsten Turnus versehentlich kein Ausgleich, so gilt dies als Zuteilungsfehler im Sinne von Ziffer 2.

2. Wird ein Zuteilungsfehler entdeckt, erfolgt eine Berichtigung nur bis zum Dienstenende des Arbeitstages, an dem der Fehler unterlief. Danach findet eine Berichtigung insofern nicht mehr statt.
3. Ergibt sich aus Buchstabe E Nr. 5 eine vom Turnus abweichende Zuständigkeit, erfolgt die Zuweisung unter Anrechnung auf den Turnus der betroffenen Kammer. Wird ein Zuteilungsfehler insofern entdeckt, wird ohne zeitliche Begrenzung eine Berichtigung in der Weise vorgenommen, dass das Verfahren der zuständigen Kammer unter Berücksichtigung im laufenden oder folgenden Turnus zugeteilt wird. Die Kammer, der das Verfahren zunächst zugeteilt war, erhält zum Ausgleich im laufenden oder nächstfolgenden Turnus eine Ersatzzuteilung.
4. In besonderen Fällen, z.B. bei anhaltender Verhinderung des Kammervorsitzenden, bei vorübergehend unbesetzten Kammer oder zum Ausgleich eines erheblich ungleichen

Kammerbestandes, kann das Präsidium eine vorübergehende Herausnahme einer Kammer aus dem Turnus festlegen.

G Übergangsregelung

Vor dem Tag einer Beschlussfassung zum Geschäftsverteilungsplan bereits zur Ladung verfügte Fälle bleiben bis zum Abschluss des Termins im Zuständigkeitsbereich des bisherigen Kammervorsitzenden; sie bleiben bis zum Abschluss des Verfahrens in der bisherigen Zuständigkeit, soweit der betreffende Kammervorsitzende für das Fachgebiet weiter zuständig ist. Verfahren, in denen ein Gerichtsbescheid unterschrieben der Geschäftsstelle übergeben wurde oder in denen der Tenor eines Urteils ohne mündliche Verhandlung zur Akte genommen wurde, verbleiben ebenfalls in der bislang zuständigen Kammer. Das gilt auch, sofern nach Erlass eines Gerichtsbescheides mündliche Verhandlung beantragt wird oder wurde.

H Ehrenamtliche Richter

Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter für das Jahr ergibt sich aus der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan.

gez.

Roth

Anlage zum Geschäftsverteilungsplan A

Zuteilung der ehrenamtlichen Richter

I. Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern

Die ehrenamtlichen Richter werden getrennt nach den sich aus § 12 SGG ergebenden Fachgebieten und Personengruppen unter Berücksichtigung der Besetzungsregelung aus § 17 Abs. 3 SGG in Listen geführt und den Kammern gemäß § 6 Nr. 1 SGG für das laufende Geschäftsjahr zugeteilt. Die Listen des Vorjahres werden fortgeführt.

II. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter im Einzelfall und Vertretung bei Verhinderung

1. Die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, richtet sich nach der numerischen Reihenfolge in der Liste, in die die ehrenamtlichen Richter – getrennt nach Sitzungsorten (soweit diese Unterscheidung notwendig wird), Fachgebieten und Personenkreisen – mit fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

Sind ehrenamtliche Richter mehreren Kammern zugeteilt, so erfolgt die Heranziehung zu den Sitzungen durch die beteiligten Kammern. Die Zuteilung erfolgt auf Anforderung der Kammervorsitzenden mit der Ladungsverfügung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Bei gleichzeitiger Anforderung durch mehrere Kammern bestimmt sich die Reihenfolge nach der Ordnungsnummer der Kammern. Hierbei sind am jeweiligen Bearbeitungstag nur die jeweiligen Anforderungen zu berücksichtigen, die dem zuständigen Bearbeiter bis 9.00 Uhr vorliegen. Alle bis dahin vorliegenden Anforderungen gelten als gleichzeitig eingegangen. Später eingehende Anforderungen werden am nachfolgenden Bearbeitungstag berücksichtigt. Die Einteilung ist in der Liste zu vermerken.

2. Zur ersten Sitzung im neuen Jahr ist der ehrenamtliche Richter heranzuziehen, der dem zur letzten Sitzung des vorangegangenen Jahres herangezogenen ehrenamtlichen Richter in der Reihe folgt.
3. Ist ein ehrenamtlicher Richter rechtlich oder tatsächlich verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird der nach der laufenden Nummer der Liste Folgende herangezogen; ist dieser bereits für eine Sitzung eingeteilt oder ebenfalls verhindert, wird der Nächstfolgende herangezogen und so fort. Dies gilt auch dann, wenn die Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters schon vor seiner Einteilung bekannt ist.
4. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird hinsichtlich der Reihenfolge so behandelt, als ob er teilgenommen hätte; dem Vertreter wird die Teilnahme an der Sitzung auf den numerischen Turnus angerechnet.

Kein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn ein ehrenamtlicher Richter nicht zu einer Sitzung herangezogen werden darf. Er ist dann Nächstberufener für Sitzungen, zu denen er berufen werden darf.

5. Fällt eine Sitzung aus, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits eingeteilt sind, so werden sie hinsichtlich der Reihenfolge ebenfalls so behandelt, als ob sie an einer Sitzung teilgenommen hätten; dies gilt nicht, wenn für die Sitzung, die der ausgefallenen im Sitzungsplan unmittelbar folgt, ehrenamtliche Richter noch nicht eingeteilt sind.

6. Wird eine Sitzung verlegt, zu der die ehrenamtlichen Richter schon eingeteilt sind, so verbleibt es bei der Einteilung.
7. Bei kurzfristiger Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters (weniger als 5 volle Arbeitstage zwischen Eingang der Verhinderungsanzeige und dem Termin) wird der nächsterreichbare ehrenamtliche Richter der betreffenden Liste herangezogen (Notfall-Vertreter). Die Gründe sind aktenkundig zu machen (§ 6 Nr. 1 SGG). Dem Notfall-Vertreter wird die Teilnahme an der Sitzung auf den numerischen Turnus nicht angerechnet.

III. Zuteilung ehrenamtlicher Richter während des Geschäftsjahres

Scheidet ein ehrenamtlicher Richter aus, nimmt der vom Sächsischen Landessozialgericht als Nachfolger berufene ehrenamtliche Richter dessen Platz ein.

Im Übrigen werden später berufene ehrenamtliche Richter in der Reihenfolge ihrer Ernennung entsprechend der ersten freien Ordnungsnummer in die jeweilige Liste aufgenommen.